

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 440/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Schutzeschere Jonas G. [REDACTED], wohnhaft in [REDACTED],  
J. [REDACTED]-Str. [REDACTED] (Israel),

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],  
[REDACTED]

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z , vertreten durch  
den Direktor des Landesamtes für Wiedergutmachung und  
verwaltete Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Loewenheim und von der Kühlen

in der Sitzung vom 14. Oktober 1966  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. Dezember 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

#### G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 HGB allein die Revision zugelassen werden darf. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden.

Dem Kläger ist wegen des Verlustes seines Sohnes von Landesentschädigungsamt eine Kapitalentschädigung und Rente auf der Grundlage der Mindestrente für bestimmte Zeiten gewährt worden. Für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. März 1956 ist ihm keine Entschädigung gewährt worden. Die Entschädigungsbehörde hat angenommen, daß der

Kläger in diesem Zeitraum nicht bedürftig gewesen sei. Mit der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Klage beansprucht er die Elternrente auch für diese Zeit. Seine Klage ist in allen Rechtszügen ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht hat abweichend von den von der Entschädigungsbehörde getroffenen Feststellungen festgestellt, daß der verstorbene Sohn des Klägers diesen bis zu seinem Tode nicht unterhalten habe, sondern, daß der Kläger bis zur Verhaftung seines Sohnes den Unterhalt für sich und seine Ehefrau im wesentlichen durch eigene Arbeit verdient habe. Auch in der hier in Betracht kommenden Zeit von 1. April 1951 bis 31. März 1956 habe der Kläger selbst so viel verdient, daß er nicht darauf angewiesen gewesen sei, von seinem Sohn ganz oder überwiegend unterhalten zu werden. Der Kläger hätte trotz seines beeinträchtigten Gesundheitszustandes in seinem erlernten Beruf als Schuhmacher gearbeitet. Durch diese Arbeit hätte er sich nicht in unsunntbarer Weise angestrengt und auch nicht seine Gesundheit gefährdet.

Die Entscheidung beruht allein auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Die rechtliche Würdigung dieser Feststellung entspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Die Frage, ob der getötete Sohn des Klägers diesen vor seinem Tode ganz oder überwiegend unterhalten hat, betrifft die Feststellung einer Tatsache. Die von der Entschädigungsbehörde insoweit getroffene Feststellung ist keine Ermessensentscheidung. Das Berufungsgericht hat sich mit Recht für verpflichtet gehalten, diese Feststellung selbst und unabhängig von der Beurteilung durch die Entschädigungsbehörde zu treffen.



Die sofortige Beschwerde mußte sonach mit der  
Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zu-  
rückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen